

125. Kann eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers im Sinne des § 21 Abs. 2 FGG. dadurch hergestellt werden, daß der Gerichtsschreiber eine ihm überreichte private Schrift mit der protokolларischen Eingangs- und Schlußformel versieht und den so entstandenen Wortlaut eines Protokolls unterzeichnet?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 22. März 1921 in der Registersache betr. die Firma H. & Co. in D. II B 1/21.

I. Amtsgericht Nordersee. — II. Landgericht Halberstadt, Kammer f. Handelsachen.

Obige Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

In der Handelsregistersache betr. die Eintragung der Kommanditgesellschaft in Firma H. & Co. in D. hat die Br. Bank und Kreditanstalt gegen einen ihr am 4. Oktober 1920 zugestellten, im Beschwerdewege ergangenen Beschluß der Kammer für Handelsachen die sofortige weitere Beschwerde eingelegt und zwar in einem Schriftstück, das sich — jedenfalls äußerlich — als ein Protokoll der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Halberstadt darstellt. Dieses Protokoll ist nach der Feststellung des Kammergerichts in der Weise entstanden, daß die Beschwerdeführerin das mit Schreibmaschine geschriebene, mit zwei Unterschriften versehene Schriftstück, in dem die Beschwerdeeingabe erklärt und begründet ist, dem Gerichtsschreiber mit der Erklärung überreichen ließ, sie wolle gegen den landgerichtlichen Beschluß weitere Beschwerde einlegen und diese dem Inhalt des übergebenen Schriftstücks entsprechend begründen. Daraufhin fügte der Gerichtsschreiber seinerseits den üblichen Protokolleingang hinzu, las diesen und das Schriftstück selbst dem erschienenen Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin vor und unterzeichnete, nachdem der Bevollmächtigte das Vorgelesene genehmigt und unterschrieben hatte. Auf dieselbe Weise ist das gleichfalls als Protokoll der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Halberstadt erscheinende Schriftstück vom 13. Oktober 1920 entstanden, in welchem die Br. Bank und Kreditanstalt noch einige Ausführungen zur Begründung ihrer Beschwerde gemacht hat.

Das Kammergericht erachtet die durch § 29 verb. mit § 21 ZGG. vorgeschriebene Form der Beschwerdeeingabe zum Protokoll des Gerichtsschreibers (hier des Landgerichts) für gewahrt und würde infolgedessen — von der Auffassung aus, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde die Prüfung der Beschwerdebefugnis der Br. Bank und Kreditanstalt nicht umfasse — die sofortige weitere Beschwerde für zulässig halten, wenn nicht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1913, Rechtspr. d. OLG. Bd. 28 S. 330, entgegenstände (ZGG. § 28 Abs. 2). Diese Entscheidung spricht aus: dadurch, daß der Gerichtsschreiber einer privatschriftlichen Eingabe die Eingangsförmel „es erscheint der . . . und trägt vor“ und die Schlußworte „unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen erhebe ich weitere Beschwerde . . .“ hinzufüge, werde die nach §§ 29, 21 ZGG. erforderliche Erklärung „zum Protokoll des Gerichtsschreibers“ nicht

hergestellt; vielmehr werde dadurch lediglich der Schein eines Protokolls des Gerichtsschreibers hervorgerufen.

Der Fall des § 28 Abs. 2 FGG. ist gegeben; hier wie in dem vom Oberlandesgericht Hamburg behandelten Falle handelt es sich um die Frage, ob die Umkleidung einer privatschriftlichen Eingabe mit der beim Protokoll üblichen Eingangs- und Schlussformel, die der Gerichtsschreiber vornimmt, die privatschriftliche Erklärung zu einer solchen „zum Protokolle des Gerichtsschreibers (§ 21 Abs. 2 FGG.) macht. In dem Hamburger Falle lag die Sache insofern für den Beschwerdeführer noch günstiger, als dort der Gerichtsschreiber selbst der privatschriftlichen Eingabe den Vermerk beigefügt hat, daß gegen den landgerichtlichen Beschluß weitere Beschwerde erhoben werde.

Die Frage, ob die Umkleidung einer privaten Schrift mit der bei Protokollen üblichen Eingangs- und Schlussformel zusammen mit der Unterzeichnung durch den Gerichtsschreiber eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers im Sinne des § 21 Nr. 2 FGG. herzustellen vermöge, wird im Schrifttum verschieden beantwortet, überwiegend jedoch verneint. Auch das Kammergericht hatte bisher den ablehnenden Standpunkt vertreten. Das Reichsgericht hat zu der Frage noch nicht Stellung genommen.

Das FGG. enthält keine Vorschrift über die Erfordernisse eines Protokolls im einzelnen; die §§ 175 ff. daf. beziehen sich ausschließlich auf die im 10. Abschnitt des Gesetzes behandelten „gerichtlichen und notariellen Urkunden“. Landesgesetzliche Normen über die Herstellung von Protokollen sind in Preußen nicht erlassen (Schlegelberger, FGG. § 11 Anm. 17).

Durch die Vorschrift, daß die sofortige weitere Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben der Möglichkeit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdebefrist durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers einzulegen sei (§§ 29, 21 FGG.), sollte einerseits dem Beschwerdeführer eine Erleichterung gewährt, andererseits das Beschwerdegericht vor unnötig weitläufigen, unverständlichen, mutwilligen oder ungehörigen, die Würde des Gerichts verletzenden Beschwerdeeingaben bewahrt werden. Dieser letztere Zweck würde vereitelt, wenn man unterschiedslos jede dem Gerichtsschreiber übermittelte, von ihm mit der protokollarischen Eingangs- und Schlussformel versehene privatschriftliche Eingabe, sofern sie nur die Absicht der Beschwerdeeinlegung erkennen läßt, als Beschwerdeerklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers gelten lassen wollte. Denn damit wäre die Gewähr dafür, daß der Gerichtsschreiber das ihm vom Beschwerdeführer Vorgelegene selbständig geprüft und gesichtet und das nach seiner Auffassung Zweckdienliche in die Niederschrift aufgenommen hat, aufgehoben oder mindestens ganz erheblich abgeschwächt.

Im einzelnen Falle, wenn die private Schrift ihrem Inhalt und ihrer äußeren Erscheinung nach den Zweck einer Beschwerdeschrift an sich erfüllen würde, mag die Durchführung des Grundsatzes, daß ihre Umkleidung mit der protokolllarischen Eingangs- und Schlußformel eine Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers nicht soll herbeiführen können, als formalistisch und hart erscheinen. Allein eine verschiedene Behandlung, je nachdem die in Protokollform gebrachte Eingabe ihrem Inhalte nach den Erfordernissen einer geordneten Beschwerdeschrift mehr oder weniger entspricht, wäre mit Wesen und Zweck der Formvorschrift nicht vereinbar und würde nur Verwirrung stiften. Die Niederschriften vom 8. und vom 13. Oktober 1920 können daher trotz ihrer protokolllarischen Eingangs- und Schlußformeln und ihrer Unterzeichnung durch den Gerichtsschreiber des Landgerichts Halberstadt nicht als Gerichtsschreiberprotokolle im Sinne des § 21 Abs. 2 ZGG. angesehen werden.

Die strengere Auffassung liegt unverkennbar im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Diesem höheren Gesichtspunkte gegenüber fällt der Umstand, daß sie je nach Sachlage für den Beschwerdeführer mit einer gewissen Härte verbunden sein kann, nicht entscheidend ins Gewicht. Dieselbe Ansicht wird übrigens — für die Frage, ob ein Protokoll des Gerichtsschreibers im Sinne des § 385 Abs. 2 StrPD. vorliege — in RGSt. Bd. 2 S. 444 vom II. Straffenate und in RGSt. Bd. 14 S. 348 vom IV. Straffenate des Reichsgerichts vertreten.

Hiernach war die sofortige weitere Beschwerde wegen unterlassener Wahrung der Form des § 21 Abs. 2 ZGG. als unzulässig zu verwerfen.